

**An unsere  
Mitglieder  
und  
Veranstaltungsbesucher**

**Mönchengladbach, den 20.08.2021**

**BFP-Gemeinde in Mönchengladbach**

# Internes BFP-Sicherheitskonzept

---

*Gottesdienste und Kleingruppen z.Zt. von COVID-19 - Stand: V8.4 vom 20.08.21*

1

## **Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen**

---

Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen beruhen auf den Regelungen der Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes NRW in der jeweils aktuellen Fassung, an der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW und den Verfügungen der Stadt Mönchengladbach veröffentlicht auf [www.notfallmg.de](http://www.notfallmg.de)

**§2 Abs. 7:** Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicherstellen.

Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 5 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

**§2 Abs. 8:** Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

**NRW: CorSchuV, NRW in der Fassung vom 17.08.2021**

## **Geltungsbereich und Verantwortung**

---

### **Geltungsbereich**

- Dieses Schutzkonzept gilt in den Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR in der Region NRW.

- Die Gebäude und ihre zugehörigen Grundstücke der BFP-Gemeinden gelten als kirchlicher Verantwortungsbereich, in dem die Hygiene-Regelungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden.

### *Verantwortlichkeiten*

- Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.
- Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.
- **Die Anwendung der „3-G-Regel“ liegt in der Verantwortung der lokalen Gemeinden und ihren Verantwortlichen. Insofern ist es möglich, die 3-G-Regel nicht, komplett oder auch nur teilweise anzuwenden, z.B. nur für bestimmte Veranstaltungen.**

### *Veröffentlichung*

- Dieses Schutzkonzept wird im Gemeindezentrum deutlich sichtbar aufgehängt und den lokalen Behörden nach Absprache vorgelegt.

### **Schutzmaßnahmen, Sicherheitsstandards**

---

**Für die Durchführung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen gelten in Gemeinden des BFP-NRW folgende verbindliche Sicherheitsstandards – es sei denn, dass diese Verordnung etwas Anderes zulässt:**

### **Schutzmaßnahmen bis zu einer Inzidenz von 35**

#### *AHA(L) Regeln*

- Es gelten die allgemein bekannten sog. AHA(L)-Regelungen.
  - Abstand
  - Hygiene
  - Medizinische Masken
  - Lüften

#### *Mund-Nase-Bedeckung*

Das Tragen von medizinischen Masken (Mund-Nasen-Bedeckung: MNB) ist in den Gebäuden der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen durchgehend verpflichtend. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

#### *Abstandsregel und Verkehrswege*

- Die Stühle in Veranstaltungen/ Gottesdiensten haben einen Abstand von mind. 1,5m zueinander.
  - **Haus- bzw. Wohngemeinschaften sind von dieser Regel ausgenommen.**
- Auf mindestens 1,50 m Abstand achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass.
- „Pulkverhalten“ bei Betreten und Verlassen vermeiden:
- Ausweisung von Verkehrswegen; wo nötig/ wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- Wenn auch im Freien, z.B. vor dem Gemeindegebäude, ein Abstand von 1,50 nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.
- Beim Gesang einer Band sollten die singenden Personen 2m Abstand zu den anderen Musikern halten und der Abstand zur Gemeinde mind. 4m betragen

- **Ausnahme:**  
Auf die Abstandsregel kann verzichtet werden, wenn ausschließlich Immunierte und/ oder Getestete zusammenkommen oder wenn sich die Kontakte an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenanzahl bezieht (Siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW“ Ziffer 2)

### **Ausnahmen von der Maskenpflicht** (siehe CorSchVO NRW §3 Abs. 2)

Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden,

- **Gottesdienst und andere Veranstaltungen**
  - bei Vortragstätigkeit oder Redebeiträgen mit Mindestabstand zu anderen Personen. Dies gilt z.B. für den Bereich der Predigt, Moderation, Gesprächsgruppenleitung
  - während der Vortragstätigkeit z.B. einer Band.
- **Gemeindegesang**
  - Wenn sich nur Immunierte treffen – Also voll geimpft, genesen oder mit PCR-Test
- **Abendmahl**
  - Wenn das Abendmahl eingenommen wird. Bei der Austeilung ist auf entsprechende Hygiene-Maßnahmen zu achten.
    - Dieses wird z.B. auf Einzeltablets (Unterteller) mit Glasabdeckung vorher vorbereitet und bereitgestellt, jeweils max. zwei Brotstücke und Einzelkelche. Vorbereitung unter Beachtung der Hygienemaßnahmen. (Alternativen: Einzel verschweißte Oblaten und Saft, sog. „Fellowship-Cups“.)
- **Kindergottesdienst und andere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit**
  - Bei Gruppenangeboten bis zu 20 Personen – hierzu zählen auch Eltern-Kind-Angebote
- **Allgemein**
  - zur Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
  - wenn Personen aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Ein entsprechendes ärztliches Attest muss vorgezeigt werden können.
  - bei Kindern bis zum Schuleintritt.
  - Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

## **Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 35 aufwärts**

### **Option 1: 3-G-Regel anwenden:**

Gottesdienste und andere Veranstaltungen dürfen nur von Immunierten und Getesteten besucht werden. Die Teilnehmenden müssen entsprechende Nachweise vorzeigen können. Der Veranstalter, d.h. die Gemeinde hat die Verantwortung, die Nachweise mindestens stichprobenartig zu prüfen. Die Ausnahmen von der Maskenpflicht und der Abstandsregel gelten hier wie oben beschrieben.

Wichtig: Die ab dem 20.08.2021 geltende „3-G-Regel“ bietet Chancen, aber im Rahmen des Gemeindelebens auch Risiken, die sorgfältig bedacht werden wollen. Zu beachten ist hier außerdem, dass Kirchen bzw. Veranstaltungen zur Religionsausübung wie z.B. Gottesdienst gemäß §4 mangels Erwähnung **nicht** unter die „3-G-Regel“ fallen.

### **Option 2: 3-G-Regel nicht anwenden:**

- Es gelten weiterhin die Standards: Abstand, Maskenpflicht, Hygienemaßnahmen
- **Für Gottesdienst und Gemeindegesang in Innenräumen gilt daher folgendes:**
  - 1,50m Abstand in den Stuhlreihen
  - sowohl am Platz als auch beim Gemeindegesang gilt Maskenpflicht.

### ***Kommunikation mit den Behörden***

- Die Gemeinde stellt eine gute Kommunikation mit den Behörden sicher, so dass die Umsetzung lokaler Vorgaben gewährleistet ist.
- Die Gemeinde legt den Behörden auf Anfrage ihr jeweiliges Hygienekonzept vor.
- Eine Meldepflicht von Veranstaltungen zur Religionsausübung und Gottesdiensten besteht gemäß den aktuellen Verordnungen nicht.

### ***Weitere Standards***

- Ein **Ordnungsdienst** achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsstandards und das Tragen der MNB.
- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten etc.) haben keinen Zutritt zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines Verdachtsfalles in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

### **Inkrafttreten, Gültigkeit**

Diese Regelungen sind vorläufig, da seitens der Staatskanzlei noch keine weiteren Hinweise bzgl. der Anwendung der Landesschutzverordnung für Veranstaltungen zur Religionsausübung an die Kirchen ergangen sind. Sie gelten mit sofortiger Wirkung und solange, bis eine mit der Staatskanzlei abgestimmte Schutzkonzept vorgelegt werden kann.

Version 8.4, vom 20.08.2021, ursprünglich aufgestellt am 01.05.2020

**Übermittelt durch Egbert Warzecha, Regionalleiter BFP NRW**

**Mönchengladbach, 20.08.2021**

**Diese Ausfertigung ist inhaltsgleich mit der Vorlage vom BFP KdÖR NRW**

**Der Vorstand der**

**Christengemeinde Mönchengladbach**